

Gesetz
vom 29. März 2018
über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL 2006 Nr. 184,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. s

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- s) die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften sowie abhängigen und unabhängigen Verwertungseinrichtungen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 95/2017 und 13/2018

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verwertungsgesellschaftengesetz vom 29. März 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef